

# **S a t z u n g**

## **der Stadt Markneukirchen über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kinderkombinationen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung vom 15. Mai 2009 und der Stellungnahme des Jugendamtes des Vogtlandkreises vom 04. September 2009 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende Satzung:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen der Stadt Markneukirchen in Form von Kinderkombinationen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und Horten, in denen Kinder bis zum Ende der vierten Klasse betreut, gefördert, erzogen und gebildet werden.
- 2) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres .
- 3) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.
- 4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden.
- 5) Kindertageseinrichtungen können von der Altersgliederung nach Absatz 2 und 3 abweichen. Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

### **§ 2 - Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtung**

- 1) Kindertageseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.
- 2) Der ganzheitliche Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag dient vor allem
  - dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbstständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen und
  - der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.Die alters- und geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen sind angemessen zu berücksichtigen; einer gesellschaftlichen Rollenfixierung ist entgegenzuwirken.

Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.

- 3) Die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten in den Kindereinrichtungen hat dem Übergang in die Schule Rechnung zu tragen, indem insbesondere der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenz, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt wird. In diese Vorbereitung sollen die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen einbezogen werden.
- 4) Die Integration der Kinder mit Behinderung und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zu fördern. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen.

### **§ 3 - Aufnahmegrundsätze**

- 1) Für alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz (Kindergartenplatz) bis zum Schuleintritt.
- 2) Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für einbedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse zu sorgen.
- 3) In die Tageseinrichtung für Kinder können Kinder mit nicht vorübergehenden wesentlichen Behinderungen aufgenommen werden, wenn sie einer Förderung in besonderen Einrichtungen nicht bedürfen.  
Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtungen nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 4) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet der jeweilige Träger der Kindereinrichtung in Abstimmung mit der Leiterin.  
Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung anzumelden.
- 5) Bei Aufnahme eines Kindes ist ein Betreuungsvertrag mit der Kindereinrichtung abzuschließen.

### **§ 4 - An- und Abmeldungen**

- 1) Die Anmeldung der Kinder, deren Eltern eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wünschen, hat bei der Leiterin der Einrichtung zu erfolgen.  
Die Anmeldung bleibt verbindlich, sofern zum Zeitpunkt der Anmeldung keine andere, schriftliche Vereinbarung über eine zeitliche Begrenzung des Antrages getroffen wurde.
- 2) Eine Abmeldung muss schriftlich bis zum 15. des Monats zum Folgemonat erfolgen. Für die Kündigung des Betreuungsplatzes gilt eine beiderseitige Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsanfang. Diese hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten, vom Träger oder von der Einrichtung zu erfolgen.

### **§ 5 - Ausschluss von Amtswegen durch den Träger der Kindereinrichtung**

Der Ausschluss von Amtswegen aus der Kindereinrichtung kann durch den Träger erfolgen, wenn

- ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig der Kindereinrichtung fern bleibt,
- der zu entrichtende Betreuungsbeitrag für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind.

### **§ 6 - Gebührenfestsetzung – Elternbeiträge –**

- 1) Der Träger der Einrichtung erhebt in Absprache mit der Stadt Markneukirchen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen.  
Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem zu zahlenden prozentualen Anteil für die Erziehungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG. Maßgebend für die Höhe der Elternbeiträge sind die tatsächlichen Betriebskosten gem. § 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG
- 2) Der ungekürzte Elternbeitrag wird gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 SächsKitaG mit Zustimmung des Jugendamtes festgesetzt, so dass der ungekürzte Elternbeitrag bei Aufnahme eines Kindes höchstens
  - in einer Kinderkrippe (Betreuungsalter bis vollendetes 3. Lebensjahr) für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden auf 23 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten (§ 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG) pro Platz,

- in Kindergärten - Betreuungsalter ab vollendetem 3. Lebensjahr - für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden auf 30 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten (§ 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG) pro Platz beträgt.

**Im letzten Kindergartenjahr werden, gem § 15 Abs. 3 SächsKitaG im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden keine Elternbeiträge erhoben (Elternbeitragsfreiheit).**

Im Hort (Schuleintritt bis zur Vollendung 4. Klasse) werden für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 30 vom Hundertsatz der durchschnittlichen Betriebskosten (§ 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG) pro Platz im Monat erhoben.

- 3) Wenn einzelne Kinder in einer Gruppe nur für einen Teil des Tages anwesend sind, müssen in diesem Fall die Elternbeiträge entsprechend dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag anteilig gezahlt werden.
- 4) Die Elternbeiträge werden gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG in folgenden Fällen wie folgt abgesenkt bei Alleinerziehenden:
  - für das 1. Kind um 10 %
  - für das 2. Kind um 50 %
  - für das 3. Kind um 90 %
  - für das 4. Kind um 100 %

bei Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen (**hierbei sind auch gemäß Absatz 2.3. beitragsfrei gestellte Kinder zu berücksichtigen**):

- für das 2. Kind um 40 %
- für das 3. Kind um 80 %
- für das 4. Kind um 100 %

- 5) Soweit die Eltern geltend machen, dass ihnen die Belastung durch den Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG nicht zuzumuten ist, trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Eltern die erforderlichen Feststellungen. Anträge können bei der Stadtverwaltung Markneukirchen gestellt werden.
- 6) Maßgebend für den Elternbeitrag ist das Lebensalter des Kindes zu Beginn des Kalendermonats.
- 7) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindereinrichtung gemäß Betreuungsvertrag aufgenommen ist.  
Bleiben Kinder der Einrichtung durch Urlaub oder Krankheit fern, muss der Elternbeitrag in voller Höhe weitergezahlt werden.
- 8) Die Festsetzung des Verpflegungskostensatzes erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Einrichtungen, entsprechend ihrem Angebot.
- 9) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge wird der Elternbeirat über die Leitung der Kindereinrichtung nach § 6 Abs. 1 SächsKitaG beteiligt.
- 10) Der Betreuungsbeitrag wird jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat über Gebühreneinzug (Lastenschriftverfahren) eingezogen.
- 11) Der Beitrag für die Verpflegung in den Kindereinrichtungen wird jeweils bis 10. des Monats rückwirkend für den vorangegangenen Monat über Gebühreneinzug (Lastenschriftverfahren) vom angegebenen Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen. Die Höhe des monatlichen Verpflegungskostensatzes wird vor Einzug von der Leiterin oder einer von ihr beauftragten Personen mit den Zahlungspflichtigen abgesprochen. Über die Höhe des Betrages wird ein schriftlicher Zahlungsbeleg in Form einer Quittung ausgestellt.
- 12) Für die Höhe des monatlichen Verpflegungsgeldes ist die jeweils geltende Hausordnung entsprechend des festgesetzten Verpflegungskostensatzes nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG verbindlich.

## **§ 7- Zahlungspflicht**

- 1) Schuldner der Elternbeiträge sowie des Verpflegungsgeldes sind die Erziehungsberechtigten des Kindes gegenüber dem Träger der Kindereinrichtung.

Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 2) Die Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der fristgemäßen Abmeldung bzw. mit der Kündigung des Betreuungsplatzes.
- 3) Es wird stets der volle Elternbeitrag für einen Monat erhoben, es sei denn, dass Kinder kurzfristig für einen bereits zu Beginn der Aufnahme feststehenden Zeitraum, in die Kindereinrichtung aufgenommen und betreut werden.  
In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages nach Tagessätzen.
- 4) Die jeweiligen Tagessätze werden entsprechend dem Alter des Kindes und des dafür verbindlichen Elternbeitrages, ausgegangen von monatlichen 20 Betreuungstagen, festgesetzt.
- 5) Bei befristeten Aufnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung in Absprache mit der Leiterin.
- 6) Die Kindertagesstättegebühr ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen fällig ist.
- 7) Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid durch den Träger der Einrichtung geltend gemacht.
- 8) Die Erziehungsberechtigten haben jede Veränderung, die für den Elternbeitrag maßgeblichen Verhältnisse (Familienstand, Einkommen, Wegfall der Absenkungen Alleinerziehend, Geschwisterkinder), dem Träger der Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rückerstattung von Elternbeiträgen auf Grund der Versäumnispflicht der Erziehungsberechtigten erfolgt nicht.
- 9) Im Fall einer unrechtmäßig in Anspruch genommene Absenkung (Absenkung für Geschwisterkinder oder für alleinerziehende Elternteile) fordert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Differenzbetrag in jedem Fall zurück.

## **§ 8 - Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindereinrichtung in Absprache mit dem Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung festgelegt.

Sie sind in der Hausordnung festgehalten.

Der Träger der Kindereinrichtung kann jährlich in Absprache mit dem Elternbeirat der Einrichtung diese an Brückentagen und zwischen Weihnachten und Neujahr schließen. Bei Bedarf ist auch an diesen Tagen eine Einrichtung im Stadtgebiet offen zu halten.

Dies wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

## **§ 9 - Versicherungsschutz**

Die Kinder der kommunal geleiteten Kindereinrichtungen sind durch die Unfallkasse Sachsen in Meißen nach SGB VII versichert:

- 1) Auf dem direkten Weg von der Kindereinrichtung nach Hause und umgekehrt
- 2) Während des Aufenthaltes in der Kindereinrichtung und während aller Veranstaltungen der Kindereinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste und dgl.)

## **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und Kinderkombinationen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Stadt Markneukirchen vom 11. November 2004 außer Kraft.

Markneukirchen, den

A. Jacob